

Da seit Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes Ende 2010 der Landtag Kreditüberschreitungen nicht mehr öffentlich vom Landtag genehmigt, sondern von der Finanzkommission zur Kenntnis genommen werden, sind in Zukunft solche Vergleiche nicht mehr möglich.

#### 4. Vom Landtag eingesetzte Kontrollorgane

Es ist nicht ausreichend, sich ein Bild vom Landtag lediglich aufgrund von Plenarsitzungen zu machen. Dies führt zwangsläufig zu falschen Vorstellungen über die Arbeitsweise und den Arbeitsumfang des Parlaments. Ein Teil der parlamentarischen Kontrolle «findet den Weg ins Plenum bloss teilweise oder überhaupt nicht».<sup>154</sup>

Der Landtag kann neben den direkt dem Landtag zur Verfügung stehenden Kontrollinstrumenten Kontrollorgane einsetzen. Diese «Hilfsorgane»<sup>155</sup> des Landtags sind keinesfalls als subsidiär zu betrachten, da sie grossen Anteil an der parlamentarischen Kontrolle der Regierung haben. Sie verrichten für den Landtag wertvolle Arbeit, indem sie etwa Geschäfte vorprüfen oder Informationen liefern, auf deren Grundlage das Plenum entscheidet. An dieser Stelle werden die parlamentarischen Kommissionen insoweit dargestellt, als sie dem Landtag als Kontrollorgan für die Regierungskontrolle dienen.

Unter den ständigen Kommissionen sind primär die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission bedeutsam. Dazu tritt als weitere ständige Kommission die Aussenpolitische Kommission, während der Landtag bei Bedarf Untersuchungskommissionen als Kontrollinstrumente bestellen kann.

Indem weder die Kommissionsstizungen, noch die Protokolle dieser Sitzungen öffentlich sind, und damit eine genaue inhaltliche Darstellung nicht möglich ist, konzentrieren sich die folgenden Erläuterungen primär auf die Darstellung der rechtlichen Kompetenzen dieser Kommissionen.

---

154 Allgäuer, S. 303.

155 Eichenberger, Oberaufsichtsrecht, S. 18 ff.